



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V." und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Das Verbandsgebiet umfasst die zum Landkreis Osnabrück gehörenden Flächen und die Flächen der kreisfreien Stadt Osnabrück.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Aufgabe des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. ist die Förderung der Kultur- und Heimatpflege im Gebiet der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück, das nahezu deckungsgleich mit dem früheren Hochstift Osnabrück ist, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Geschichte des Raumes,
 - b) den Denkmalschutz, die Denkmalpflege, die Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern,
 - c) die Erforschung, Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Landschaft einschließlich ökologischer und umweltschützerischer Aspekte,
 - d) die bildende Kunst, die Musik, die Literatur, das Theater und die Soziokultur,
 - e) die Volkskunde und das heimatliche Brauchtum,
 - f) die Pflege der heimatlichen Literatur und der plattdeutschen Sprache,
 - g) die Ausstattung und Pflege von Kultur- und Heimatpflege dienenden Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird unmittelbar und selbst verwirklicht insbesondere mittels Durchführung von entsprechenden eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die projektbezogene Weitergabe von Mitteln an Einzelpersonen und private Träger im Rahmen ihrer künstlerischen Tätigkeit. Gleichmaßen wird der Satzungszweck verwirklicht durch finanzielle Unterstützung derartiger Veranstaltungen und Vorhaben Dritter, indem der Verein Mittel sammelt und für Projekte weitergibt an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, die den in § 2 (1) Satz 1 dieser Satzung festgelegten Zwecken entsprechen.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei einem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung

oder bei Aufhebung des Verbandes erhalten sie gezahlte Spenden oder sonstige Sachleistungen nicht zurück.

3. Der Landschaftsverband kann Aufgaben innerhalb der regionalen Kulturförderung des Landes Niedersachsen übernehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet sich nach den mit dem Land Niedersachsen gemeinsam erarbeiteten Regeln.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. sind

- a) die Stadt Osnabrück,
vertreten durch 10 vom Rat der Stadt zu benennende Vertreter/-innen,
darunter der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
- b) der Landkreis Osnabrück,
vertreten durch 10 vom Kreistag des Landkreises zu benennende Vertreter/-innen, darunter der Landrat/die Landrätin,
- c) die Landschaft des ehemaligen Fürstentums Osnabrück,
- d) der Verein für Geschichte und Landeskunde
von Osnabrück e. V.,
- e) der Museums- und Kunstverein Osnabrück e. V.,
- f) der Naturwissenschaftliche Verein
Osnabrück e. V.,
- g) der Heimatbund Osnabrücker Land e. V.,
- h) der Kreisheimatbund Bersenbrück e.V.,
- i) die Universität Osnabrück,
- j) die Hochschule Osnabrück,
- k) der Ev.-Luther. Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land,
- l) das Bistum Osnabrück.

Die Mitglieder zu c) bis l) werden vertreten durch jeweils einen/eine von deren zuständigen Organen benannten Vertreter/Vertreterin.

2. Dem Verein können darüber hinaus solche juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die sich flächendeckend im Gebiet des Landschaftsverbandes Kraft Gesetz oder satzungsgemäß den in § 2 (1) genannten Aufgaben widmen. Über den Beitritt beschließt gemäß § 5 (3) Buchst. b) die Mitgliederversammlung.
3. Austritte können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, und zwar mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.
4. Mitgliedsbeiträge leisten die Gebietskörperschaften, ferner die Universität Osnabrück, die Hochschule Osnabrück, der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land sowie das Bistum Osnabrück.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und des Landkreises Osnabrück werden grundsätzlich für die Dauer einer Kommunalwahlperiode benannt. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter während der laufenden Kommunalwahlperiode ihre/seine Tätigkeit für den Landschaftsverband aufgibt bzw. von der entsendenden Körperschaft abberufen wird, hat die entsendende Körperschaft das Recht, für die restliche Dauer der Kommunalwahlperiode eine Nachrückerin/einen Nachrücker für die jeweils ausgeschiedene Vertreterin/den jeweils ausgeschiedenen Vertreter zu benennen. Nach Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode bleiben die bisher entsandten Vertreterinnen und Vertreter so lange im Amt, bis das zuständige Organ der jeweiligen Körperschaft (Rat bzw. Kreistag) neue Vertreterinnen/Vertreter benannt hat.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Organe des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Über den Verlauf jeder Sitzung der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Protokollführer/-in wird von der Geschäftsstelle des Landschaftsverbandes eingesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. An der Spitze der Mitgliederversammlung steht der oder die Vorsitzende des Vorstands.
2. In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der/die Vorsitzende schriftlich (dies umfasst auch die Einladung per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einlädt. Sofern es das Interesse des Verbandes erfordert, sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlussfähig ist (Abweichung von § 8 Abs. 2); bei dieser erneuten Einladung kann auf die Form- und Fristenfordernisse des Satzes 1, d.h. insbesondere auf eine Ladungsfrist und das Schriftformerfordernis bezüglich der Einladung verzichtet werden: Diese erneute Mitgliederversammlung darf insbesondere mündlich am selben Tag für denselben Tag einberufen werden, an dem die ursprüngliche Mitgliederversammlung erfolgen sollte. Diese erneute Mitgliederversammlung darf nur über diejenige Tagesordnung beraten oder beschließen, die der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung vorgelegen hat. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist auf die Besonderheiten nach den Sätzen 3 bis 5 ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, wird in der Einladung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes bis zum 31. März eines jeden Jahres, die Festsetzung der Höhe der Beiträge, die zur Deckung des Aufwandes notwendig sind, sowie die Jahresabrechnung. Die Beschlussvorlage ist der Einladung beizufügen.
 - b) den Beitritt weiterer Mitglieder gemäß § 3 (2) letzter Satz; die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß § 6 (2);
 - c) die Entlastung des Vorstandes;

- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Zuwendungen aus Eigenmitteln mit finanziellen Auswirkungen über 5.000 € (siehe auch § 6 (3) Buchst. d), Eilentscheidungen);
- e) die Bildung von und den Beitritt zu Landschaftsdachverbänden;
- f) die Änderung der Verbandssatzung. Die Beschlussvorlage ist der Einladung beizufügen.
- g) die Auflösung des Verbandes. Die Beschlussvorlage ist der Einladung beizufügen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied.
2. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin sind der/die vom Landrat des Landkreises Osnabrück benannte Vertreter/in des Landkreises Osnabrück und der/die vom Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück benannte Vertreter/in der Stadt Osnabrück im Wechsel der kommunalen Wahlperiode. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird für die gleiche Dauer von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der unter § 3 (1) Buchst. c) – j) genannten Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes und Erstellung der Jahresrechnung;
 - c) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Führung der Verbandsgeschäfte, vornehmlich über wichtige von ihm getroffene Entscheidungen sowie die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben;
 - d) Abweichend von § 5 (3) Buchst. d) wird der Vorstand ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen, soweit es geboten ist und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Vorgänge mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen (bei Zuwendungen aus Eigenmitteln bis 5.000,00 €, bei Zuwendungen aus Landesmitteln bis 10.000,00 EUR sowie bei der Umsetzung des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 10.000,00 €) handelt. Das Umlaufverfahren ist zulässig.
4. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst. Zu diesem Zweck kann er eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand schriftlich (dies umfasst auch die Einladung per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
6. Sofern ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist ein/e Nachfolger/in für die restliche ordentliche Amtszeit zu benennen. Die jeweilige Zuständigkeit entspricht den unter Abs. 2 genannten Zuständigkeiten (Benennung von Oberbürgermeister bzw. Landrat bzw. Wahl durch die Mitgliederversammlung). Nach Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode bleiben die bisher entsandten Vertreterinnen und Vertreter so lange im Amt, bis das zuständige Organ der jeweiligen Körperschaft (Oberbürgermeister bzw. Landrat) neue Vertreterinnen / Vertreter benannt hat bzw. von der Mitgliederversammlung eine neue Wahl durchgeführt wurde.

§ 7 Beratende Gremien

1. Der Vorstand soll zur Beratung und Durchführung besonderer Verbandsaufgaben für die Zeit der jeweiligen kommunalen Wahlperiode folgende Arbeitskreise berufen:

- Arbeitskreis A: „Geschichte/Heimatspflege/Museen/Niederdeutsch“
- Arbeitskreis B: „Denkmalschutz/Denkmalpflege“
- Arbeitskreis C: „Naturkunde/Landschaftspflege/Umweltschutz“
- Arbeitskreis D: „Bildende Kunst/Literatur/Musik/Theater/Soziokultur“

Weitere Arbeitskreise können bei Bedarf eingesetzt werden.

Den Arbeitskreisen sollen angehören:

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachamtes bzw. der Facheinrichtung der Stadt Osnabrück,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachamtes bzw. der Facheinrichtung des Landkreises Osnabrück
- sowie mindestens sieben weitere Mitglieder.

Für den Bereich der weiteren Mitglieder können sich Fachleute selbst bewerben; ebenfalls sind Vorschläge aus allen Gremien des Landschaftsverbandes sowie Vorschläge Dritter zulässig.

2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand des Landschaftsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode berufen; ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode, ohne dass es insoweit eines besonderen Beschlusses bedarf.

Die Arbeitskreismitglieder können während der kommunalen Wahlperiode vom Vorstand abberufen bzw. auch neu oder zusätzlich berufen werden.

Die Arbeitskreismitglieder können auf eigenen Wunsch ihre Tätigkeit im jeweiligen Arbeitskreis jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand beenden; die Mitgliedschaft im Arbeitskreis endet – sofern in der schriftlichen Mitteilung kein anderes Datum genannt ist – mit dem Zugang des Schreibens beim Vorstand, so dass es in diesem Falle keiner separaten Abberufung durch den Vorstand bedarf.

3. Die Aufgabe der Arbeitskreise ist die Bearbeitung von Fachfragen und von Angelegenheiten, die ihnen die Organe des Verbandes überwiesen haben, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen an den Vorstand.
4. Der/die Vorsitzende eines Arbeitskreises sowie sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden zu Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises durch die Mitglieder des Arbeitskreises aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einer/eines Vorsitzenden bzw. einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters erfolgt eine erneute Wahl für die vakante Position für die restliche Dauer der Kommunalwahlperiode.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter/eine von ihr Beauftragte und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ferner dürfen an den Sitzungen der Arbeitskreise ein/e Protokollführer/-in aus der Geschäftsstelle sowie der/die für die Förderprogramme zuständige Mitarbeiter/-in teilnehmen.

6. Zu jeder Sitzung eines Arbeitskreises ist, sofern in Einzelfällen nicht anders bestimmt wird, von der Geschäftsstelle des Verbandes ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand und den Mitgliedern des Arbeitskreises bekannt zu geben ist.

§ 8 Abstimmungen in den Organen; Wahlen; Regelungen für die Arbeitskreise

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen. In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedes 1 Stimme; im Vorstand hat jedes Mitglied 1 Stimme.
2. Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bzw. die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes vertreten ist.

Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit, über Beitragsfestsetzungen eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitritt und Auflösung des Landschaftsverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Abweichend von Absatz 2 ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung auch dann gegeben, wenn eine erneute Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 einberufen wird und die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden nicht gezahlt.
5. Die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Arbeitskreise.

§ 9 Mitwirkungsverbot

1. Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken. Das Gleiche gilt für denjenigen, der
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person oder bei einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter/Vertreterin der kommunalen Körperschaft angehört, oder
 - c) Gesellschafter/Gesellschafterin einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist, wenn die unter Buchst. a) bis c) Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheiten haben

3. Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.
4. Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.
5. Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bzw. 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 10 Vertretung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verband und sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB; es gilt die Befugnis zur Einzelvertretung.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/-in sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

1. Der Landschaftsverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin/einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand kann eine/-n ständige/-n Vertreter/-in der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bestellen.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die/der ständige Vertreter/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Sie/Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Soweit die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. die/der ständige Vertreter/in im Rahmen dieser Zuständigkeit tätig wird, kann sie/er bevollmächtigt werden, den Landschaftsverband allein zu vertreten.
3. Der Vorstand des Landschaftsverbandes ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. In dieser Geschäftsordnung können u.a. die Geschäfte festgelegt werden, für die die Zustimmung des Vorstandes als erteilt gilt (z.B. Festlegung von Wertgrenzen für bestimmte Geschäfte o.ä.).
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die übrigen Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle unterzeichnen „Im Auftrage“ oder „I.A.“.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist im Wechsel der kommunalen Wahlperiode vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Stadt Osnabrück wahrzunehmen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Aufhebung und Auflösung des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. (§ 5 (3) Buchst. g) oder beim Wegfall des Verbandszweckes fällt das verwertbare Verbandsvermögen je zur Hälfte an die Stadt und den Landkreis Osnabrück, die es in ihrem jeweiligen Gebiet unmittelbar und ausschließlich so zu verwenden haben, wie es § 2 vorsieht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.03.2025 in Kraft.